

Merkblatt für öffentliche Veranstaltung auf dem Gemeindegebiet Wilen für Vereine, Private, Organisationen

Öffentliche Veranstaltungen sind rechtzeitig, mindestens 2 Monate im Voraus, bei der Gemeinde anzumelden. Eine frühzeitige Anmeldung gewährleistet genügend Zeit für die Prüfung des Gesuches.

Dieses Merkblatt informiert über die wesentlichen Aspekte, die bei einer Veranstaltung zu berücksichtigen sind. Allerdings ist jede Veranstaltung im Einzelfall zu prüfen. Nicht jede Veranstaltung benötigt umfassende Konzepte.

Ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen dient dazu, die nötigen Massnahmen zu treffen. Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Anlasses liegt beim Veranstalter.

Für die Anmeldung der Veranstaltung an die Gemeinde steht auf der Homepage www.wilen.ch im Online-Schalter ein Formular zur Verfügung: https://www.wilen.ch/docn/7116178/Ammeldung_einer_oeffentlichen_Veranstaltung_auf_Gemeindegebiet_Wilen.pdf

Die Gemeindekanzlei stellt nach Prüfung des Gesuches anschliessend eine Bestätigung über die Kenntnissnahme eines angezeigten Anlasses mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen aus.

Für den Veranstalter fallen für die Bestätigung keine Kosten an. Ausgenommen sind Gebühren für Dienstleistungen von weiteren Amtsstellen.

1) Festwirtschaft

Einmalige Anlässe benötigen keine gastgewerbliche Bewilligung

Das Gastgewerbegesetz (GastG, RB 554.51) regelt die gastgewerbliche Tätigkeit und den Handel mit alkoholischen Getränken. Gemäss § 2 Ziffer 7 findet das Gesetz keine Anwendung auf einmalige Veranstaltungen ausserhalb von Räumen, die in einer Bewilligung nach dem Gastgewerbegesetz umschrieben sind. Dazu gehören die meisten Veranstaltungen von Vereinen, Privaten und Organisationen. Diese sind somit nicht bewilligungspflichtig.

Jugendschutz

Eine wichtige Pflicht, welche § 2 des Gastgewerbegesetzes vorbehält, ist der Jugendschutz nach § 19. Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Anlässe von Vereinen.

Weiterhin gelten die Bestimmungen des kantonalen Lebensmittelinspektorates:

<https://kantlab.tg.ch/services/downloads.html/2353>

2) Lärm- und Lichtemissionen / Nachtruhe

Veranstaltungen mit Schall und Laser

Veranstaltungen mit Laser und Schall sind in der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) geregelt. Sie legt Grenzwerte und Rahmenbedingungen fest, um gesundheitliche Schäden durch Schall bei Veranstaltungen zu verhindern <https://www.bag.admin.ch/de/schall-informationen-fuer-veranstalter>

Nachtruhe

Massgebend für die Nachtruhe ist das Lärmschutzreglement der Gemeinde. Gemäss Reglement dauert die Nachtruhe **von 22.00 bis 07.00 Uhr**. In diesem Zeitraum sind verboten:

- a) Lautstarke Unterhaltung, Spiele und Musik im Freien in der Nähe bewohnter Gebäude;
- b) Musizieren, Singen und lautstarke Unterhaltungen in Gebäuden bei offenen Fenstern.

Musikalische Unterhaltungen dürfen in überbauten Gebieten ab 22.00 Uhr nur bei geschlossenen Fenstern stattfinden.

Der Gemeinderat kann einzelne Verlängerungen bei besonderen Anlässen oder bei Festen für die ganze Gemeinde oder für Gemeindeteile bewilligen.

Empfehlung: Als Veranstalter vorgängig die Anwohner/innen über allfälligen Lärm, Verkehr etc. informieren.

3) Sicherheit

Spezielle Anlässe und Grossveranstaltungen sind gut zu planen!

Für die Organisation von speziellen Anlässen wie z.B. Flugveranstaltungen oder Veranstaltungen im Wald sowie Grossveranstaltungen stellt die Kantonspolizei einen Leitfaden und eine Checkliste zur Verfügung, welche unbedingt zu beachten sind: <https://kapo.tg.ch/ueber-uns/miediendienst/gemeinden.html/4182>

4) Brandschutz

Für die Erstellung eines Sicherheitskonzeptes ist es wichtig zu wissen, um welche Art von Veranstaltung es sich handelt. Je nach Art der Veranstaltung sind die damit verbundenen Gefahren anders einzuschätzen, insbesondere im Bereich des Brandschutzes. Die kantonale Gebäudeversicherung hat hierzu eine Planungshilfe erarbeitet:

https://www.gvtg.ch/fileadmin/daten/downloads/praevention/Planungshilfe_5-Feuerschutzbewilligung_fuer_Veranstaltungen-20260602.pdf

5) Gaskontrolle

Gasgeräte, die an bewilligungspflichtigen Veranstaltungen eingesetzt werden, z.B. Gasgrills, Gasheizungen, Heizpilze, aber auch Geräte, die in Verkaufswagen verbaut sind müssen jährlich kontrolliert werden. Nur mit einer gültigen Kontrollbescheinigung Veranstaltung und einer entsprechenden Vignette dürfen Gasgeräte an öffentlichen Veranstaltungen eingesetzt werden.

([Gaskontrolle](#) | [Arbeitskreis LPG](#))

6) Strassensperrungen, Befahren von Fahrverboten und Ausnahmen von anderen öffentlichen Beschränkungen

Gemäss §§ 33, 34 und 55 des Gesetzes über Strassen und Wege sind Strassensperrungen, Befahren von Fahrverboten und Ausnahmen von anderen öffentlichen Beschränkungen bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung für Gemeindestrassen muss mit dem Formular im Online-Schalter der Gemeinde spätestens zwei Monate im Voraus beantragt werden. https://www.wilen.ch/docn/7116226/Gesuch_um_Sperrung_eines_Gemeindestrassenabschnittes.pdf

Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:

- Der übrige Verkehr darf nicht behindert werden. Die Zufahrten zu privaten Liegenschaften sind jederzeit freizuhalten.
- Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr, Sanität und Polizei (Minstdurchfahrt 3,5 m) muss jederzeit gewährleistet werden.
- Jede Haftung für Unfälle, Schäden usw. wird abgelehnt.
- Die Signalisation/Absperrung muss durch Mitarbeitende des Werkhofes vorgenommen werden.
- Für Fussgänger muss ein gesicherter, abgesperrter Durchgang sichergestellt werden.
- Der Gesuchsteller hat für eine genügende Information der betroffenen Anwohner zu sorgen.

Bei Kantonsstrassen und -plätzen bedarf es einer Bewilligung der Kantonspolizei Thurgau. [Ausnahmebewilligung Verkehr beantragen](#)

Bei der Inanspruchnahme von privatem Grund ist das schriftliche Einverständnis des Grundeigentümers einzuholen.

Findet die Veranstaltung im Wald oder am Waldrand statt, ist rechtzeitig ein Gesuch beim kantonalen Forstamt einzureichen. [Forstamt Thurgau](#)

7) Ablauf

1. Gesuchsformular ausfüllen
2. Ausgefülltes Gesuchsformular mit den erforderlichen Beilagen bei der Gemeindekanzlei, gemeindeschreiber@wilen.ch, einreichen.
3. Die Gemeinde prüft das Gesuch und stellt eine Bestätigung über die Kenntnisnahme des angezeigten Anlasses mit Auflagen und Bedingungen aus.

Für Rückfragen steht Ihnen der Gemeindeschreiber (Kontaktdaten siehe Fusszeile) gerne zur Verfügung.